

Rechte und Pflichten privater Konzertveranstalter gegenüber den Massenmedien (Bild-, Ton- und Fernsehberichterstattung)*

Privatdozent Dr. Georgios Gounalakis, Frankfurt am Main|Marburg

Einleitung

Die Konfliktsituation bei Veranstaltung eines privaten Konzerts läßt sich wie folgt kurz umreißen: Während die Medien (Fernseh- bzw. Hörfunksender) über ein Konzert, bspw. eines bekannten Rockinterpreten, regelmäßig berichten wollen, haben private Veranstalter häufig – aus welchen Gründen auch immer (z. B. weil sie wegen der Übertragung weniger Konzertbesucher und damit finanzielle Einbußen erwarten, oder weil sie befürchten, die Berichterstattung könne den Ablauf des Konzerts – wegen des damit verbundenen technischen Aufwands – stören) – an einer Übertragung kein Interesse und wollen deshalb die Berichterstattung verhindern.

Beschäftigt man sich bei der Konfliktlösung mit der Frage, welche Rechte und Pflichten privaten Konzertveranstaltern gegenüber den Medien zustehen, insbesondere bei der Bild-, Ton- und Fernsehberichterstattung, also weniger bei der Wortberichterstattung, so stellt man sehr schnell fest, daß das Recht auf Kurzberichterstattung auch etwas mit Konzertveranstaltungen zu tun haben kann, ein Aspekt, der bislang – weil offensichtlich wirtschaftlich weniger bedeutend – lediglich ein Schattendasein führt: Das Recht auf Kurzberichterstattung steht fest im Zeichen des „König“ Fußball; soweit publizistische Stellungnahmen zu vernehmen sind, widmen sie sich fast ausschließlich ihm allein oder allenfalls noch anderen Sportveranstaltungen.

Der nachfolgende Beitrag will auf dieses Defizit aufmerksam machen und Antworten zu den im Konfliktfeld aufgeworfenen Fragen geben: Er beschäftigt sich zunächst mit dem Recht auf Kurzberichterstattung auch und gerade unter dem Blickwinkel privater Konzertveranstaltungen (1.), zieht Parallelen zum Zugangsrecht öffentlich-rechtlicher Theater- und Schauspielhäuser (2.), versucht sodann das Zugangsrecht sowie das Recht auf freie Kurzberichterstattung zu konkretisieren (3.) und erörtert die Frage, welche Rechte Veranstaltern bei kritischer Medienberichterstattung zustehen (4.). Abschließend werden der Sonderfall der Bildberichterstattung über Konzerte (5.) und insbesondere die Möglichkeit von Verwertungseinschränkungen und Sanktionen (6.) behandelt.

1. Juristische Grundlagen des Rechts auf Kurzberichterstattung

Verfassungsrechtliche Grundlage für das Recht der Medien auf freie Berichterstattung ist Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewährleistet. Zwar begründen Grundrechte im allgemeinen keine Rechtsposition unmittelbar gegenüber Privaten, jedoch bedingt der objektiv-rechtliche Gehalt der Pressefreiheit, die nicht nur die Verbreitung, sondern auch die Beschaffung von Informationen umfaßt¹, daß Medienvertreter in gewissem Umfang aus dieser Vorschrift Rechte auch Privaten gegenüber herleiten können.

Eine umfassende Regelung der Kurzberichterstattung durch Fernsehveranstalter enthält der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991:

§ 4 Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sende Zwecken zu. Dieses Recht schließt die Be-

zugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 11 ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(3) . . .

(4) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtensmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtensmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel einhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtensmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(5) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder abschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung infrage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt anzuschließen.

(6) Für die Ausübung des Rechts auf freie Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(7) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus.

Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstalter mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(8) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(9) Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(10) Trifft der Veranstalter oder der Träger des Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(11) Die für die Berichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.

* Die Ausführungen basieren auf einem Gutachten für einen privaten Konzertveranstalter.

¹ So das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, vgl. nur BVerfGE 20, S. 162 ff., 176 – Der Spiegel.

Der Staatsvertrag ist neu. Zu ihm gibt es, soweit ersichtlich, noch keine höhergerichtliche Rechtsprechung. Die sehr ausführliche Regelung läßt in bezug auf das Berichterstattungs- und Zugangsrecht von Fernsehveranstaltern allerdings kaum Fragen offen. Aus der Begründung zum Staatsvertrag geht hervor, daß als „allgemeines Informationsinteresse“ in Absatz 1 jedes beim Publikum zu vermutende allgemeine Informationsinteresse ausreicht, auch wenn es sich noch nicht manifestiert hat. Das Zugangsrecht, ebenfalls in Absatz 1 geregelt, bezieht sich auf Bereiche, die üblicherweise und generell für eine angemessene Ausübung der Berichterstattung in Frage kommen. Hiervon kann etwa auch der Bühnenbereich erfaßt sein, wobei jedoch gemäß Absatz 5 vermeidbare Störungen zu unterbleiben haben und der Veranstalter die Übertragung oder Aufzeichnung einschränken kann, wenn anzunehmen ist, daß die Durchführung der Veranstaltung durch sie infrage gestellt wird.

Ob die in Absatz 4 vorgesehene Höchstdauer der Berichterstattung von eineinhalb Minuten für Konzertveranstaltungen einschlägig ist, hängt davon ab, ob man sie als kurzfristig und regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen qualifiziert. Dieses Merkmal zielt vornehmlich auf Fußballspiele u. ä.; die Höchstdauer dürfte bei Konzerten jedenfalls nicht über drei Minuten liegen.

Der Veranstalter kann die Übertragung oder Aufzeichnung insgesamt – d. h. für alle Fernsehveranstalter – ausschließen, wenn er dies wünscht. Diese haben dann auch kein Recht auf Kurzberichterstattung. Wird jedoch ein Veranstalter zugelassen, so stehen den übrigen die Rechte aus § 4 des Staatsvertrages zu.

Der Staatsvertrag wird entsprechend auch auf Tonberichterstattung für den Rundfunk anzuwenden sein. Zum einen ist die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Übertragung oder Aufzeichnung ähnlich aufwendig und damit ähnlich invasiv für das Veranstaltungsgeschehen wie die Fernsehaufzeichnung oder -übertragung. Zum anderen kann sie ebenso wie die Fernsehübertragung den kommerziellen Interessen des Veranstalters deutlich zuwiderlaufen, da auch bei der Rundfunkübertragung das Geschehen der Veranstaltung für Personen wahrnehmbar wird, die hierfür nicht das vorgesehene Entgelt bezahlt haben. Gerade bei „Hörereignissen“ wie Konzerten wird die Veranstaltung, anders als etwa bei Sportereignissen, auch bei nur akustischer Übertragung direkt erlebbar. Es muß also auch für die Rundfunkübertragung das Recht des Veranstalters unberührt bleiben, Übertragung oder Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

Ob für Pressevertreter ein Recht auf Zugang zu von privaten Veranstaltern organisierten öffentlichen Veranstaltungen besteht, ist bis heute durch die Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt. Zwar hat schon das Reichsgericht² die Verweigerung des Zugangs gegenüber einem unliebsamen Theaterkritiker als möglichen Fall der sittenwidrigen Schädigung im Sinne des § 826 BGB bezeichnet. Als Schadensersatz kann dann im Wege der Naturalrestitution gemäß § 249 BGB Einlaß verlangt werden. Die hier einschlägige Rechtsprechung zum Abschluß- oder Kontrahierungszwang bezieht sich in neuerer Zeit aber vornehmlich auf den Zugang zu Organisationen, wenn die Nichtaufnahme für den Antragsteller eine unbillige Härte bedeuten würde³.

So wird vertreten, daß es – abgesehen von hier nicht einschlägigen gesetzlichen Regelungen wie § 6 Abs. 2 Versammlungsgesetz – privilegierende Zutrittsregelungen für Pressevertreter nicht gebe⁴.

M. E. trifft dies nicht zu und auch die oben zitierte neuere Rechtsprechung weist in eine andere Richtung:

Basis für die Verweigerung des Zugangs durch den Veranstalter ist dessen Hausrecht, das die Befugnis bezeichnet, die Zulassung zur Veranstaltung privatautonom zu regeln und rechtlich durchzusetzen. Das Hausrecht folgt hierbei aus der bei Eigentum unmittelbaren, bei Anmietung abgeleiteten dinglichen Be-

rechtigung an den Räumen, in denen die Veranstaltung stattfindet. Jedoch ist das Hausrecht nicht schrankenlos: Aus dem Eigentum abgeleitet unterliegt es gemäß Art. 14 Abs. 2 GG dessen Sozialpflichtigkeit. Dem solchermaßen sozialpflichtigen Hausrecht steht die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gegenüber. Für die Lösung eines solchen Konflikts zwischen Eigentum und Pressefreiheit gibt es Vorgaben in den Vorschriften zum geistigen Eigentum, die später noch genauer zu erläutern sein werden: die §§ 50 und 84 des Urhebergesetzes. Sie bestimmen, daß geistiges Eigentum dort zurückstehen muß, wo es um Berichterstattung über Tagesereignisse geht. Da in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung nicht ersichtlich ist, warum das Hausrecht eine stärkere Rechtsposition begründen soll als die geistige Urheberschaft, ist davon auszugehen, daß auch das Hausrecht, was den Zugang anbelangt, im Konflikt mit Art. 5 GG zurückstehen hat. Pressevertreter haben also ein Recht auf Zugang zu von Privaten organisierten öffentlichen Veranstaltungen.

Dieses Zugangsrecht vermittelt allerdings keine – notfalls durch Selbsthilfe – durchsetzbare Zugangsbefugnis, sondern beinhaltet lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Abschluß eines den Einlaß gewährenden Vertrages⁵, der gerichtlich durchgesetzt werden kann.

2. Juristische Grundlagen des Zugangsrechts bei öffentlich-rechtlichen Theater- und Schauspielhäusern

Gegenüber öffentlich-rechtlichen Veranstaltern gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie gegenüber Privaten. Da Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG öffentlich-rechtliche Einrichtungen direkt bindet, folgt ein Zugangs- und Berichterstattungsrecht für Pressevertreter bereits unmittelbar aus Art. 5 GG. Für das in § 4 Abs. 5 letzter Satz des Staatsvertrages vorgesehene Ausschlußrecht gegenüber Fernsehveranstaltern bedeutet dies, daß ein Ausschluß der Übertragung oder Aufzeichnung im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG wohl nur mit sachlicher Rechtfertigung und nicht nach Gutdünken möglich ist. Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zum freien Ausschlußrecht privater Veranstalter. Dieses Ergebnis deckt sich im übrigen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die die Gewährung von Subventionen – öffentliche Schauspielhäuser werden heute fast ausnahmslos subventioniert – mit Diskriminierungsverboten und Abschlußpflichten verbindet⁶.

3. Inhaltliche Konkretisierung des Rechts auf Zugang und freie (Kurz)Berichterstattung

In bezug auf die Rechte und Pflichten der Fernsehveranstalter ist zunächst auf die detaillierte Regelung des § 4 des Staatsvertrags zu verweisen. Da es eine gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten anderer Medienvertreter nicht gibt, ist auf die Regelungsinhalte des § 4 in gewissem Umfang auch in diesem Bereich zurückzugreifen, obwohl die Vorschrift ihrem Wortlaut nach nicht direkt anwendbar ist. Dies wurde für den Rundfunk bereits ausgeführt, gilt in ähnlicher Weise aber auch für das Pressewesen.

Grundsätzlich müssen sich Pressevertreter wie andere Besucher behandeln lassen. Auch sie sind verpflichtet, Eintrittskarten zu lösen⁷ und haben kein Zugangsrecht zu einer ausverkauften Veranstaltung. Sind Karten, wie oftmals bei Konzertveranstaltungen populärer Interpreten, bei denen die Öffentlichkeit ein besonders großes Informationsinteresse hat, von vornherein nur unter erschwerten Bedingungen erhältlich, wird der Veranstalter für die Rechte der Pressevertreter Vorsorge treffen müssen, indem eine angemessene Anzahl an Pressekarten zurückgehalten oder entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 7 des Staatsvertrags Anmeldungen entgegengenommen werden.

Im übrigen haben Pressevertreter ein Zugangsrecht nur zu den Bereichen, die auch den übrigen Besuchern zugänglich sind. Ein Recht auf Zutritt zum Bühnenbereich oder hinter die Bühne besteht ohne Zustimmung des Veranstalters nicht.

² RGZ 133, S. 388.

³ BGHZ 63, S. 282 ff., 285; OLG Stuttgart, JZ 1972, S. 490; LG Berlin, NJW 1962, S. 206.

⁴ Wengel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 3. Aufl. 1986, S. 326.

⁵ Kühler, Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen, 1978, S. 70.

⁶ Vgl. BGHZ 33, S. 20 ff., 37, und 63, S. 282 ff., 286 f.

⁷ Vgl. Kühler, Das Recht auf freie Kurzberichterstattung, ZUM 1989, S. 326 ff., 329.

Der Veranstalter kann die Tätigkeit von Pressevertretern außerdem aufgrund seines Hausrechts bestimmten Beschränkungen unterwerfen, wenn ihre Tätigkeit die Veranstaltung stören könnte⁸.

Nicht zu beanstanden ist, wenn ein Pressevertreter sich während des Konzerts gleich den Besuchern bewegt: Bei einem Rockkonzert etwa wird man ihm erlauben müssen, im Bereich der Stehplätze auch während des Konzerts umherzulaufen. Haben die Besucher hingegen feste Sitzplätze, wird das Umherlaufen eines Pressevertreters in der Regel eine nicht unerhebliche Störung bedeuten und kann vom Veranstalter untersagt werden. Gleiches gilt für Lichtbildaufnahmen: Der Veranstalter wird die Benutzung von Blitzlicht oder anderer Zusatzbeleuchtung insbesondere bei Bühnenaufführungen und Konzerten wegen der davon ausgehenden Störung verbieten können, wenn er dies wünscht. Auf das hierbei ebenfalls betroffene „Recht am eigenen Bild“ wird unter Punkt 5 noch einzugehen sein.

Verstößt ein Medienvertreter beharrlich gegen die vom Veranstalter festgelegten Verhaltensregeln und stört er hierdurch die Veranstaltung, so kann ihm letztlich auch Hausverbot erteilt werden, das jedoch aufzuheben ist, wenn weitere Störungen, etwa aufgrund einer dahingehenden Unterlassungserklärung, nicht zu erwarten sind.

Das Hausverbot kann jedoch nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn obrigkeitliche Hilfe (d. h. polizeiliche Hilfe, gerichtliche Hilfe wird in diesen Fällen meist zu spät kommen) nicht rechtzeitig zu erlangen ist, vom Veranstalter und damit von seinem Sicherheitspersonal selbst durchgesetzt werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet das Selbsthilferecht des § 229 BGB. Für Medienvertreter gilt insofern nichts anderes als für andere Besucher.

4. Hausverbot bei Geschäftsschädigung? Rechte gegenüber kritischer Berichterstattung

Gefährlicher als die Verweigerung von Berichterstattungsmöglichkeiten ist für das Funktionieren eines auf Pressefreiheit gründenden freiheitlich-demokratischen Systems die Einflußnahme auf den Inhalt der Berichterstattung. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist insofern auch als Schutz gegenüber jeglichem Versuch der Einflußnahme zu verstehen. Die Möglichkeit kritischer Presse ist konstitutiv für die Pressefreiheit überhaupt. Auch Private müssen folglich die kritische Würdigung ihrer Geschäftstätigkeit in der Öffentlichkeit hinnehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Kritik von kulturellen Veranstaltungen wie etwa Konzerten.

Die Grenze des Zulässigen ist allerdings dort überschritten, wo die Kritik insgesamt die gezielte Herabwürdigung des Kritisierten beabsichtigt. Eine solche „Schmähekritik“ kann gemäß § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, bei schwerwiegenden Verletzungen auch Schmerzensgeldansprüche gemäß § 847 BGB, oder – bei geschäftlicher Kritik – wegen vorsätzlicher und sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB, bei Behauptung unwahrer Tatsachen auch gemäß § 824 BGB auslösen.

Zu einer Aussperrung des betreffenden Medienvertreters oder der Institution kann dies jedoch nicht führen, da sonst die Gefahr bestünde, daß über die Drohung mit dem Hausverbot Einfluß auf den Inhalt von Berichterstattung genommen wird. Ähnlich wie Medienvertreter darauf angewiesen sind, sich notfalls auf dem Umweg über die Gerichte Zugang zu Veranstaltungen zu verschaffen, ist der Veranstalter hier darauf angewiesen, bestimmte Behauptungen gerichtlich zu untersagen oder Schadensersatz geltend zu machen. Ein Hausverbot ist als Sanktion für unliebsame, falsche oder negative Berichterstattung nicht zulässig.

Hausverbot kann, wie bereits ausgeführt, allenfalls dann erteilt werden, wenn Medienvertreter beharrlich gegen die vom Veranstalter festgelegten Verhaltensregeln auf dem Veranstaltungsgelände verstoßen.

⁸ Vgl. Kübler, Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen, S. 75.
⁹ Vgl. OLG Frankfurt, NJW 1990, S. 2002.

Die Aussperrung unliebsamer Medienvertreter kann auch aus einem weiteren Grund unzulässig sein. Besitzt ein Veranstalter in einem Bereich eine marktbeherrschende Stellung – dies wird im Konzertgeschäft regelmäßig der Fall sein, da es auf den einzelnen Künstler ankommt und dieser an einem Ort nur von einem Veranstalter präsentiert wird –, so folgt aus der Wertung des § 826 BGB und der §§ 26 Abs. 2 und 27 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein eigenständiger Rechtssatz¹⁰, der eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung und die unbillige Behinderung einzelner Medienvertreter oder Institutionen verbietet.

5. „Recht am eigenen Bild“ und urheberrechtliche Ansprüche im Verhältnis zur Berichterstattung über Konzerte

Gemäß § 22 Satz 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Veröffentlichung einer Bildberichterstattung über ein (Rock)Konzert stellt unzweifelhaft eine Verbreitung von Bildnissen dar. Die Einwilligung des Künstlers ist jedoch nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte nicht erforderlich. Interpretieren, die größere Veranstaltungsräume füllen, fallen bei der recht weiten Auslegung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG durch die Rechtsprechung ohne weiteres unter diese Norm.

Konzertbesucher können gegenüber der Bildberichterstattung ebenfalls kein Recht am eigenen Bild geltend machen, da sie an einem einer Versammlung ähnlichen Vorgang im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG teilnehmen.

Zwar stellt die von § 22 KUG nicht erfaßte Anfertigung von Fotos regelmäßig einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten¹¹ dar; es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, daß die Anfertigung des Bildes zulässig ist, wenn es nach § 23 KUG verbreitet werden darf¹².

Personen der Zeitgeschichte dürfen also fotografiert werden, wenn die Aufnahme in irgendeinem Zusammenhang zur zeitgeschichtlichen Bedeutung des Abgebildeten steht, was immer dann der Fall ist, wenn dieser die Tätigkeit ausübt, die ihn berühmt gemacht hat, ein Musiker also auftritt und Musik spielt.

Gemäß §§ 74, 75, 76 Abs. 1 UrhG ist für die Bildschirm- und Lautsprecherübertragung, die Vervielfältigung und die Funksendung der Darbietung eines ausübenden Künstlers (Musiker sind solche ausübenden Künstler, § 73 UrhG) dessen Genehmigung erforderlich: Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so bedürfen die genannten Tätigkeiten auch der Einwilligung des Inhabers dieses Unternehmens (§ 81 UrhG). Darüber hinaus hat der ausübende Künstler nach § 77 UrhG Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn seine Darbietung mittels Bild- oder Tonträger oder durch Funksendung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.

Diese Vorgänge fallen jedoch nicht unter die Einwilligungs- oder die Vergütungspflicht, soweit die §§ 84 und 50 UrhG Anwendung finden:

§ 50 Bild- und Tonberichterstattung

Zur Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse durch Funk und Film sowie in Zeitungen oder Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, dürfen Werke, die im Verlauf der Vorgänge, über die berichtet wird, wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

Die Informationszwecken der Öffentlichkeit dienende nachrichtensmäßige Berichterstattung über kulturelle Tagesereignisse ist somit „in einem durch den Zweck gebotenen Umfang“ von den Beschränkungen des Urhebergesetzes befreit. Der „gebotene Umfang“ wird bei Musikwerken regelmäßig nicht über die Verwendung kleiner Ausschnitte hinausgehen¹³. In bezug

¹⁰ Kübler, Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen, S. 67.
¹¹ Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 3. Aufl. 1986, S. 292, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.
¹² BGHZ 71, S. 28 ff., 31.
¹³ Sebricker, Kommentar zum Urheberrecht, 1987, § 50, Rd.-Nr. 12.

auf diese genießen Musiker und Veranstalter keinen urheberrechtlichen Schutz.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die der Information der Öffentlichkeit dienende Ausnahmeregelung des § 50 UrhG nur für Informationsberichterstattung, nicht aber für Unterhaltung gilt. Unterhaltungsbeiträge haben in vollem Umfang die Rechte und Pflichten des Urhebergesetzes zu beachten.

6. Verwertungseinschränkungen und Sanktionen

Zunächst ist festzuhalten, daß Verträge zu Lasten Dritter im deutschen Recht unwirksam sind. Etwaige Vereinbarungen zwischen Musikern oder deren Vertretern und dem Veranstalter sind für an diesen Verträgen nicht beteiligte Medienvertreter grundsätzlich nicht bindend. Einschlägig sind vielmehr nur die sich aus dem Urheber- und dem Kunsturhebergesetz ergebenden Verwertungseinschränkungen.

Wie bereits festgestellt, ist das gemäß § 22 KUG an sich erforderliche Einverständnis des Abgebildeten zur Verbreitung seines Bildes bei Personen der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nicht erforderlich. Denkbar wäre jedoch, daß durch die Verbreitung von Fotos, Kalendern, Postern und ähnlichem nach § 23 Abs. 2 KUG zu berücksichtigende berechnigte Interessen des abgebildeten Künstlers verletzt werden.

Die Rechtsprechung hat ein solches entgegenstehendes berechtigtes Interesse zwar bei Werbung für Waren und gewerbliche Leistungen mit einem Bildnis ohne Einwilligung des Abgebildeten bejaht. Ferner wurde der Massenvertrieb von mit Fußballerporträts bedruckten Sammelbildern als Verletzung angesehen¹⁴. Überwiegend wird jedoch davon ausgegangen, daß das Interesse des Abgebildeten, an der Veröffentlichung seines Bildnisses aus dem Bereich der Zeitgeschichte wirtschaftlich beteiligt zu werden, die Veröffentlichungsbefugnis aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG in aller Regel nicht einschränkt. So wurde die Vermarktung eines Fußballerkalenders ohne Einwilligung der Abgebildeten für zulässig erachtet¹⁵. Ebenso wurde bei der Abbildung eines Tennisspielers auf einem Bucheinband entschieden¹⁶.

Hat das verbreitete Bildnis auch nur irgendeinen informativen Wert – dem Bundesgerichtshof hat in den genannten Fällen schon die Tatsache, daß die Sportler „in Aktion“ gezeigt wurden, für die Bejahung eines solchen Wertes ausgereicht –, so ist eine Einwilligung des Abgebildeten zur Verbreitung nicht erforderlich. Diese Beurteilung ändert sich nur, wenn ein Künstler so unbekannt ist, daß er nicht als Person der Zeitgeschichte bezeichnet werden kann. In diesem Fall ist seine Einwilligung erforderlich. Zur Illustration sei jedoch angemerkt, daß z. B. jeder Fußballer in der Bundesliga als Person der Zeitgeschichte gilt.

Ganz schutzlos ist der Künstler dennoch nicht: Verbreitet nämlich ein Medienorgan seine Aufnahmen durch Funksendung oder öffentliche Wiedergabe zu anderen als den vom Umfang her eng umgrenzten Informationszwecken, so steht ihm nach §§ 76 Abs. 2 und 77 UrhG ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dies gilt bei Verbreitung im Inland für in- und ausländische Künstler gleichermaßen (§ 125 UrhG). Die §§ 97 ff. UrhG sehen bei Verstößen gegen dieses Gesetz Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz sowie Ansprüche auf Vernichtung oder Herausgabe von Vervielfältigungsstücken vor. Die §§ 106 ff. UrhG enthalten Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen das Urhebergesetz, die Strafen bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug vorsehen.

Vertreibt jemand Bildnisse eines Künstlers und zahlt diesem hierfür eine Vergütung oder vertreibt der Künstler solche Bildnisse (Fotos, Poster etc.) selbst, so ist gegenüber dem ohne Einwilligung Bildnisse vertreibenden „Trittbrettfahrer“ darüber hinaus an Ansprüche nach § 1 UWG wegen Schmarotzens an einer fremden Leistung zu denken.

Ein Hausverbot kommt in diesen Fällen aufgrund der oben bereits ausführlich beschriebenen besonderen Rechtsposition von Berichterstatlern allenfalls dann in Betracht, wenn eine nachrichtelmäßige Information der Öffentlichkeit ersichtlich nicht gewollt ist, sondern ausschließlich „unter dem Deckmantel des Presseausweises“ Aufnahmen zur urheberrechtswidrigen Vermarktung gemacht werden sollen. Solange mit Aufnahmen auch nachrichtelmäßige Informationszwecke verfolgt werden, bleibt dem Veranstalter, dem Künstler oder anderen am Urheberrecht Nutzungsberechtigten nur die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche; die Erteilung eines Hausverbots ist nicht zulässig.

¹⁴ BGHZ 49, S. 288 ff.

¹⁵ BGH, NJW 1979, S. 2203.

¹⁶ OLG Frankfurt, VersR 1989, S. 258.